

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion:**«16 Tage gegen Gewalt an Frauen: Opferschutz unabhängig von Aufenthaltsstatus und Tatort**

Gemäss Art. 4 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35; Istanbul-Konvention), das in der Schweiz seit dem Jahr 2018 in Kraft ist, müssen alle gewaltbetroffenen Frauen in der Schweiz Zugang zu Unterstützung bekommen. Leider verstossen Haltung und Praxis von Bund und Kantonen gegen diese internationale Verpflichtung.

Wenn eine Frau auf der Flucht in die Schweiz vergewaltigt wird, wenn eine Frau im Ausland Opfer von Menschenhandel wird, wenn eine Frau ohne Aufenthaltsberechtigung im Herkunftsland Gewalt erlebt hat: Sie alle erhalten in der Schweiz keine spezialisierte Hilfe – und sollen diese gemäss Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Oktober 2019¹ auch in Zukunft nicht erhalten, da dieser den Anwendungsbereich des Opferhilfegesetzes nicht ausweiten möchte.

Laut Bundesrat geht es darum, «pragmatische Lösungen zu suchen, damit gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Bleiberecht in der Schweiz Zugang zu Unterstützungsleistungen haben». Damit schlägt er eine Teillösung vor, die weiterhin zu Diskriminierung führt: Der Bund hilft allen Frauen und Mädchen, die in der Schweiz bleiben dürfen. Er verweigert aber jenen, die im Asylverfahren sind oder einen Nichteintretensentscheid oder negativen Entscheid erhalten haben sowie allen Sans-Papiers die dringend benötigte Unterstützung.

Nach Auffassung der UNO-Flüchtlingsorganisation (UNHCR) ist dies nicht ausreichend². Alle Menschen – auch Asylsuchende und Sans-Papiers – brauchen sofortigen und diskriminierungsfreien Zugang zu Stellen, die auf Opferhilfe³ spezialisiert sind. Dies ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit und darf nicht vom Bleiberecht abhängig gemacht werden.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. An wen können sich in unserem Kanton Menschen wenden, die im Ausland Opfer von Gewalt wurden, wenn sie:
 - a) im Asylverfahren sind;
 - b) einen Nichteintretensentscheid oder einen negativen Asylbescheid erhalten haben oder
 - c) keinen geregelten Aufenthaltsstatus vorweisen können?
2. Entspricht die in unserem Kanton geleistete Opferhilfe den Vorgaben der Istanbul-Konvention und des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SR 0.311.543)? Handelt es sich hierbei um eine spezialisierte Hilfe?
3. Welchen Handlungsspielraum sieht die Regierung, um eine diskriminierungsfreie und gerechte Opferhilfe sicherzustellen? »

26. November 2019

SP-GRÜ-Fraktion

¹ Medienmitteilung des Bundesrates zum «Bericht zur Situation von Frauen und Mädchen im Asylbereich».

² Stellungnahme des UNHCR: Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten für Frauen und Mädchen im Asylbereich, die sexuelle Gewalt erfahren haben.

³ Vgl. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5; Opferhilfegesetz).